BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An
1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-8712/4 Bearbeiter Weinpolter 02822/2461 Durchwahl 51 1. Oktober 1987

Betrifft
"Röhrenteichallee" in der KG. Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die "Röhrenteichallee", bestehend aus 10 Sommerlinden, 8 Stieleichen und 6 Roßkastanien, die auf der Wegparzelle Nr. 266, KG. Rosenau Schloß, stocken, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 festgestellt, daß die Allee auf Grund ihres landschaftsprägenden Charakters als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung einzustufen ist, sodaß ihre Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist.

Die Allee besteht aus 10 Sommerlinden, 8 Stieleichen und 6 Roßkastanien, die eine durchschnittliche Höhe von 20 m haben und ca. 100 bis 120 Jahre alt sind. Am Ende der Allee (KG.-Grenze

Niederneustift) stockt eine Sommerlinde unbestimmten Alters mit einem Brusthöhenumfang von 7,20 m.

Die Bäume zeigen sich äußerlich gesund und weisen schöne Schaft- und Kronenformen auf. An der Allee wäre in den nächsten Jahren ein sogenannter Verkehrssicherheitsschnitt (Entfernung von Dürrästen) vorzunehmen, um den Straßenverkehr nicht zu gefährden.

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat mitgeteilt, daß die gegenständliche Allee im Volksmund "Röhrenteichallee" genannt wird und gegen die Erklärung zum Naturdenkmal kein Einwand erhoben wird.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen konnte daher spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5

in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an
3. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8712/4 4. November 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/52461-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Abschrift

An
1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-8712/6 Bearbeiter Weinpolter 02822/52461 Durchwahl 251 13. November 1991

Betrifft
"Röhrenteichallee" in der KG. Schloß Rosenau, Naturdenkmal - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung des 10. Baumes (Sommerlinde) der Röhrenteichallee rechtsseitig auf der Wegparz. Nr. 266, KG. Rosenau Schloß, aus Richtung Schloß Rosenau, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der zuständige Bezirksförster hat festgestellt, daß die gegenständliche Sommerlinde durch Sturm schwer beschädigt wurde und wegen einer akuten Gefahr für Menschen und Sachen gefällt werden mußte.

Die Naturdenkmalerklärung war daher zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an
3. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8712/7

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 24. Jänner 1992
Für den Bezirkshauptmann

(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An
1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-8712/4 Bearbeiter Weinpolter 02822/2461 Durchwahl 51 1. Oktober 1987

Betrifft
"Röhrenteichallee" in der KG. Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die "Röhrenteichallee", bestehend aus 10 Sommerlinden, 8 Stieleichen und 6 Roßkastanien, die auf der Wegparzelle Nr. 266, KG. Rosenau Schloß, stocken, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 festgestellt, daß die Allee auf Grund ihres landschaftsprägenden Charakters als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung einzustufen ist, sodaß ihre Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist.

Die Allee besteht aus 10 Sommerlinden, 8 Stieleichen und 6 Roßkastanien, die eine durchschnittliche Höhe von 20 m haben und ca. 100 bis 120 Jahre alt sind. Am Ende der Allee (KG.-Grenze

Niederneustift) stockt eine Sommerlinde unbestimmten Alters mit einem Brusthöhenumfang von 7,20 m.

Die Bäume zeigen sich äußerlich gesund und weisen schöne Schaft- und Kronenformen auf. An der Allee wäre in den nächsten Jahren ein sogenannter Verkehrssicherheitsschnitt (Entfernung von Dürrästen) vorzunehmen, um den Straßenverkehr nicht zu gefährden.

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat mitgeteilt, daß die gegenständliche Allee im Volksmund "Röhrenteichallee" genannt wird und gegen die Erklärung zum Naturdenkmal kein Einwand erhoben wird.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen konnte daher spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5

in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an
3. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8712/4 4. November 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/52461-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Abschrift

An
1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-8712/6 Bearbeiter Weinpolter 02822/52461 Durchwahl 251 13. November 1991

Betrifft
"Röhrenteichallee" in der KG. Schloß Rosenau, Naturdenkmal - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung des 10. Baumes (Sommerlinde) der Röhrenteichallee rechtsseitig auf der Wegparz. Nr. 266, KG. Rosenau Schloß, aus Richtung Schloß Rosenau, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der zuständige Bezirksförster hat festgestellt, daß die gegenständliche Sommerlinde durch Sturm schwer beschädigt wurde und wegen einer akuten Gefahr für Menschen und Sachen gefällt werden mußte.

Die Naturdenkmalerklärung war daher zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an
3. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8712/7

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 24. Jänner 1992
Für den Bezirkshauptmann

(Weinpolter)